

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich der Reicherskreuzer Heide (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-Reicherkreuzer Heide)**

Aufgrund des § 26 Abs. 1, 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289) erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **22.05.2007** folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

## **§ 1**

### **Zweck der Verordnung**

Aufgrund der langjährigen Nutzung der Reicherskreuzer Heide als militärisches Übungsgelände und als Bombenzielgebiet muss für das Gesamtgebiet der Reicherskreuzer Heide von einer Kampfmittelbelastung ausgegangen werden.

Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Bereich der Reicherskreuzer Heide, der innerhalb der Gemarkungsgrenzen von Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern liegt.

(2) Das von der Verordnung erfasste Gebiet umfasst insbesondere die Gemarkungen Pinnow, Reicherskreuz und Staakow, dessen Flurstücke in der Anlage aufgelistet sind.

(3) Die Abgrenzung der von der Verordnung erfassten Teilgebiete der Reicherskreuzer Heide ist in einer als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

(4) Die Geltungsdauer beträgt 10 Jahre.

## **§ 3**

### **Gefahren, Betretungsrecht**

(1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf und unter dem Gelände befinden.

(2) Der Geltungsbereich darf nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten und befahren werden; dasselbe gilt für das Reiten auf den zugelassenen Reitwegen. Die Gefahrenbereiche sind durch Hinweisschilder und Holzpfähle mit einer roten oder blauen Farbmarkierung bzw. durch entsprechende rote oder blaue Farbmarkierungen an den Bäumen gekennzeichnet. Außerhalb dieser Wege bestehen Betretungsverbote nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

(3) Das Betreten sowie die sonstige Nutzung (gelbe Farbmarkierung) des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 4**

### **Verbote und Gebote**

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege und Reitwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen,

3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
5. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
7. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie - auch angeleint - außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
8. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
9. Wegemarkierungen i.S.d. § 3 dieser Verordnung zu verändern, zu entfernen oder sonstwie zu beeinträchtigen.

(2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie das in Besitz nehmen von Kampfmitteln ist verboten.

## **§ 5**

### **Ausnahmeregelungen**

(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden
2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der zuständigen Kreis-, Landes- und Bundesbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung
3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Amtes für Forstwirtschaft des Amtes Peitz und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung

(2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Landesregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.

(3) In begründeten Einzelfällen entscheidet das Ordnungsamt der Gemeinde Schenkendöbern als örtliche Ordnungsbehörde über die Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer

1. das Gelände außerhalb der gekennzeichneten Wege und Reitwege betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vornimmt,
5. Feuer anzündet und/oder unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, gewirft,

6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
7. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie - auch angeleint - außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,
8. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
9. Wegemarkierungen i.S.d. § 3 dieser Verordnung verändert, entfernt oder sonstwie beeinträchtigt, ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein,
10. Kampfmittel sucht, sammelt, bearbeitet oder in Besitz nimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Schenkendöbern, den 24. Mai 2007

Jeschke  
Bürgermeister